

# Merkblatt Zusatzversorgung Beantragung einer Betriebsrente

3. Mai 2023



Sie beschäftigen sich mit Ihrer individuellen Rentensituation oder stehen kurz vor Ihrem wohlverdienten Ruhestand? Damit Sie entspannt in die Zukunft blicken können, erhalten Sie in diesem Merkblatt eine Übersicht zu den wichtigsten Fragen rund um die Beantragung Ihrer Betriebsrente (ZVKRente und ZVKPlusRente) bei der KVBW Zusatzversorgung.

## 1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung beantragt werden?

Um eine Rente bei der KVBW Zusatzversorgung beantragen zu können, müssen Sie grundsätzlich

1. die **Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten (Wartezeit)** bis zum Beginn Ihrer Rente erfüllt haben und
2. bereits eine **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** beziehen.

Sollten Sie die Wartezeit bis zum Rentenbeginn bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt haben, können Sie sich die von Ihnen im Laufe der Versicherungszeit **selbst gezahlten** Beiträge (ohne Zinsen) gemäß § 42 der Kassensatzung auf Antrag erstatten lassen. Den „Antrag auf Erstattung der Beiträge bzw. der Arbeitnehmerbeteiligung“ finden Sie auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Vordrucke > ZVKRente (Pflichtversicherung)*.

## 2. Welche Renten können beantragt werden?

Die KVBW Zusatzversorgung gewährt neben Altersrenten grundsätzlich auch Erwerbsminderungs- (voll oder teilweise) und Hinterbliebenenrenten (Witwen und Waisen). Die **Rentenart** entspricht hierbei grundsätzlich der von der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligten Rente.

Damit gelten auch die stufenweise Anhebung der **Regelaltersgrenze** für die Geburtsjahrgänge 1947 - 1963 und ab Geburtsjahrgang 1964 auf das 67. Lebensjahr sowie die **Vertrauensschutzregelungen** für die ZVKRente (Pflichtversicherung) entsprechend.

## 3. Ist ein vorzeitiger Renteneintritt möglich?

Ja, ein vorzeitiger Renteneintritt ist möglich, sofern Sie auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine vorzeitige Rente beziehen. Bei Inanspruchnahme einer **Altersrente vor der maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze**, vermindert sich die Rente pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts um 0,3 %, **höchstens jedoch um 10,8 %** - und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit. Die Höhe der Rentenabschläge entspricht dabei bis zum Maximalabschlag von 10,8 % in der Regel den Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 65. Lebensjahres, ist ebenfalls ein Rentenabschlag bis max. 10,8 % zu berücksichtigen.

## 4. Kann eine Betriebsrente rückwirkend beantragt werden?

Ja, Ihre Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung können Sie auch rückwirkend beantragen. Eine rückwirkende **Rentenzahlung** ist jedoch nur für Zeiträume möglich, die **weniger als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats** liegen, in dem der Rentenanspruch bei der Kasse eingegangen ist. Weiter zurückliegende Zeiten verfallen.

## 5. Wie kann eine Betriebsrente beantragt werden?

Die Betriebsrente muss schriftlich bei der KVBW Zusatzversorgung beantragt werden. Den „**Antrag auf Betriebsrente für Versicherte**“ erhalten Sie auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Vordrucke > Im Leistungsfall* oder über Ihren Arbeitgeber.

Den Vordruck verwenden Sie neben der ZVKRente auch bei einer ZVKPlusRente (vgl. Ziffer 7 dieses Merkblatts) sowohl für die Beantragung von Altersrenten als auch Erwerbsminderungsrenten (volle und teilweise).

Für Hinterbliebenenrenten stellen wir gesonderte Anträge auf unserer Homepage bereit.

Sollten Sie **Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung** erworben und die Überleitung bzw. Anerkennung dieser Zeiten noch nicht bei der KVBW Zusatzversorgung beantragt haben, empfehlen wir eine Antragstellung rechtzeitig **vor Rentenbeginn**, um Verzögerungen bei der Rentengewährung zu vermeiden. Den entsprechenden „Antrag auf Überleitung / Anerkennung“ finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

## 6. Welche Rolle spielt das Beschäftigungsverhältnis?

Für Ihren **Rentenanspruch** ist es unerheblich, ob Sie bei Renteneintritt aktiv versichert sind oder kein versichertes Beschäftigungsverhältnis mehr besteht (beitragsfreie Versicherung).

Bei der **Antragstellung** ergeben sich jedoch Auswirkungen:

Sind Sie bis zum Rentenbeginn bei der KVBW Zusatzversorgung versichert, stellen Sie den Antrag auf Betriebsrente **über die Personalabteilung Ihres Arbeitgebers**. Wenn Sie zum Rentenbeginn beitragsfrei versichert sind, stellen Sie den Antrag **direkt bei der Kasse** – ohne Beteiligung Ihres früheren Arbeitgebers. Den Rentenanspruch inklusive aller erforderlichen Nachweise können Sie in diesem Fall selbst per Post, E-Mail (zvkk@kvbw.de) oder Kontaktformular auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) einreichen.

## 7. Was ist zu beachten, wenn eine freiwillige Versicherung (ZVKPlusRente) besteht?

Für die freiwillige Versicherung besteht in allen Tarifen **keine Mindestversicherungszeit**.

Leistungen aus der ZVKPlusRente können Sie in der Regel **zusammen mit der ZVKRente beantragen**. Informationen hierzu finden Sie unter den Ziffern 9 und 10 des Antrags auf Betriebsrente.

Sofern Sie zusätzlich zur ZVKRente eine ZVKPlusRente im **Tarif 2011 oder 2017** führen, gelten ggf. **Besonderheiten** im Hinblick auf den vorzeitigen Rentenbezug und die Anspruchsvoraussetzungen. Das **Expertenteam ZVKPlusRente** ist in diesen Fällen per E-Mail (zv40@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-799 gerne für Sie da.

## 8. Was ist zu beachten, wenn keine Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung besteht?

Für **Nichtsozialversicherte** (z. B. Ärzte, Architekten) gelten im Allgemeinen besondere Anspruchs- und Antragsvoraussetzungen. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter* im Merkblatt „Betriebsrente für berufsständisch Versicherte“.

Für die Beantragung der Betriebsrente in diesen Fällen beachten Sie bitte auch Ziffer 5 dieses Merkblatts.

## 9. Was wird von der Betriebsrente abgezogen?

Gesetzlich Krankenversicherte zahlen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Ihrer monatlichen Betriebsrente. Diese behält die KVBW Zusatzversorgung direkt von der Rente ein und führt Sie an die Krankenkasse ab. Über die Höhe der Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Die Leistungen aus der Betriebsrente sind darüber hinaus zu versteuern. Wenden Sie sich ggf. wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Gegebenenfalls fallen zusätzlich **Abschläge** aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezugs (vgl. Ziffer 3) oder sonstiger **Ruhens- bzw. Kürzungsvorschriften** (z. B. Einkommensanrechnung, Eheversorgungsausgleich) an.

## 10. Kontakt

Weitere Informationen zu ZVKRente und ZVKPlusRente erhalten Sie auch auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: [zvkk@kvbw.de](mailto:zvkk@kvbw.de)

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.